Blautopfstadt Blaubeuren

Antrag

auf Gewährung einer Investitionsförderung
für die Vereine der Stadt Blaubeuren

Eine Förderung erfolgt gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaubeuren vom 07. Oktober 2025. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Antragsfrist ist der 31. August für das Folgejahr. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Anschaffung bzw. dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.

Dem Antrag sind **aussagekräftige Kostenschätzungen und Baupläne beizulegen** sowie die **Notwendigkeit der Investition darzulegen** und zu begründen.

Angaben zum Verein	
Name des Vereins:	
Anschrift des Vereins:	
Antragsteller/Vereinsvertreter:	
E-Mail Vereinsvertreter:	
Telefon Vereinsvertreter:	
Bankverbindung:	
IBAN:	
BIC:	
Investitionsvorhaben	
Anschrift des Gebäudes (bei Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- u Sanierungsvorhaben)	
Anschaffungskosten gesamt in Euro (brutto)	
Geplanter Beginn:	
Geplante Fertigstellung:	

☐ Wir versichern, dass vorstehende Angaben den Tatsachen entsprechen.
☐ Wir habe die beigefügten Hinweise gelesen.

Blaubeuren,

_____
Zuständiger Vereinsvertreter/Geschäftsstelle

Hinweise:

- Förderberechtigt sind Vereine gemäß § 1 Abs. 3 der Vereinsförderrichtlinie.

- Unter Investitionsvorhaben fallen unter anderem Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben sowie größere Neuanschaffungen.

- Nach Einzelentscheidung werden maximal 10 % der nachgewiesenen tatsächlichen Investitionssumme, maximal 10.000 Euro gefördert. Eigenleistungen werden nicht als Kosten anerkannt.

- Eine Investitionsförderung kann von einem Verein nur einmal innerhalb von drei Jahren beantragt und gewährt werden.

- Änderungen in den Ausführungs- und Kostenplanungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- Über entsprechende Anträge wird im Einzelfall entschieden.

- Sämtliche Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus vor, im Einzelfall auch Zuschüsse zu gewähren, die über diese Richtlinien hinausgehen oder auch Zuschüsse im Einzelfall zu kürzen.

- Die Stadt behält sich vor, die gewährten Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückzufordern, sofern im Nachhinein Tatsachen bekannt werden, die ein Ausschlusskriterium darstellen würden oder wenn bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden.

- Sollten die bezuschussten Vorhaben von anderer Seite zusätzlich gefördert werden, behält sich die Gemeinde eine Kürzung des Zuschussanteils vor. Angaben zu zusätzlichen Fördermitteln sind bereits bei der Antragstellung vorzunehmen.

- Mit der Maßnahme kann grundsätzlich nach Antragstellung und Eingangsbestätigung durch die Stadt Blaubeuren begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. In Abhängigkeit vom Investitionsvolumen entscheidet der Gemeinderat oder die Verwaltung über Einzelfälle der investiven Vereinsförderung.

- Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen werden erst nach Ende der Maßnahme ausbezahlt. Die Abrechnung hat dabei durch aussagekräftige Nachweise und Rechnungen zu erfolgen.

- Von der Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die Suchtverhalten in jeglicher Form unterstützen und bei denen eine Gefährdung von Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Spielhallen, Raucherclubs).

Des Weiteren wird auf die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaubeuren vom 07. Oktober 2025 verwiesen.